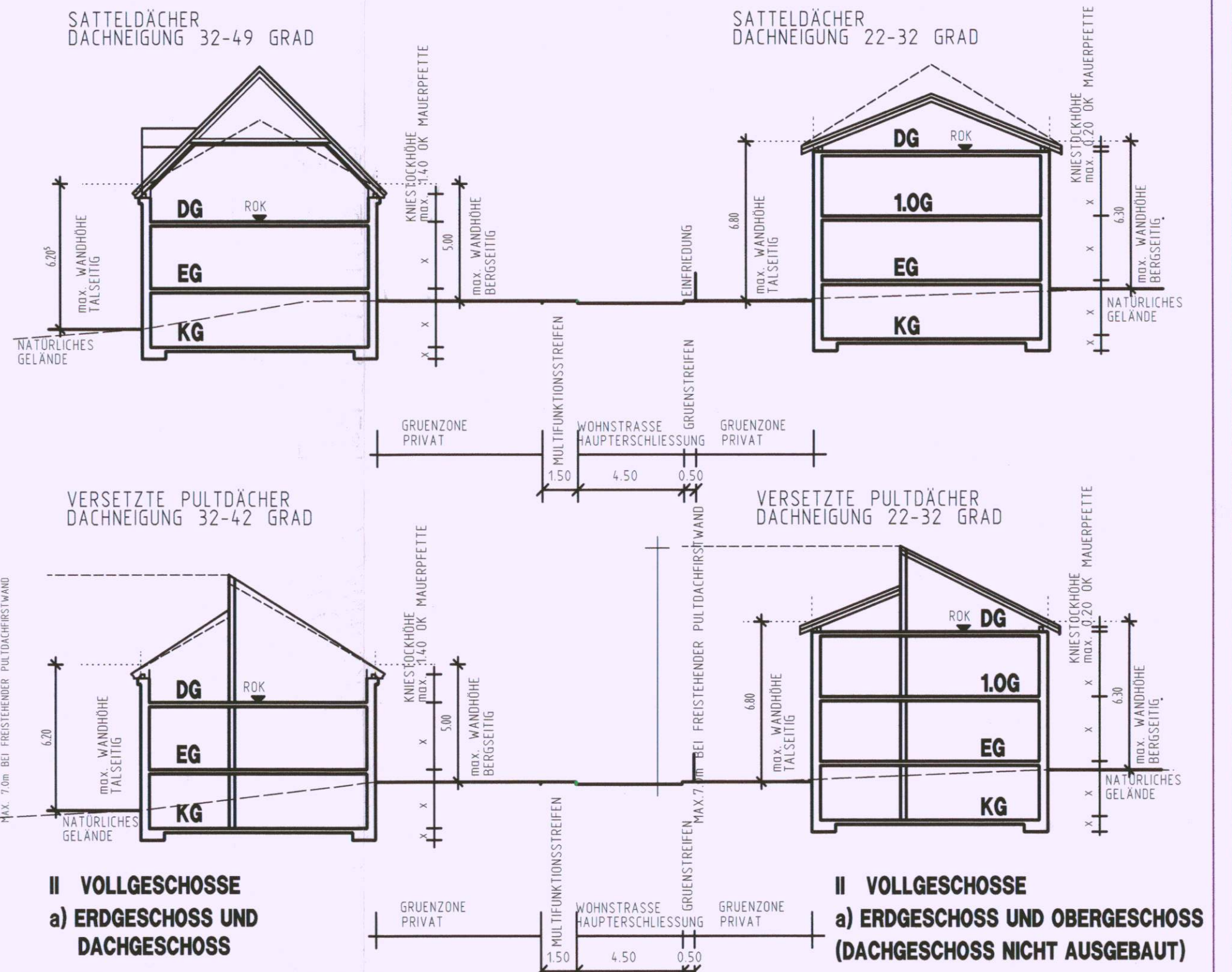


REGELBEISPIELE IM WA-GEBIET M 1 : 200



Das gesamte GE/mB-Gebiet unterliegt dem Denkmalschutz

GE/mB	II
0,8	1,6
o	3 - 35
1,40 m bergseit. 8,0 m talseit. 9,0 m	

GE	II
0,8	1,6
o	3 - 35
1,40 m bergseit. 8,0 m talseit. 9,0 m	

REITSPORT II

0,8	1,6
o	3 - 40
1,40 m bergseit. 8,0 m talseit. 9,0 m	

Das gesamte GE-Gebiet unterliegt dem Denkmalschutz

GE	II
0,8	1,6
o	3 - 35
1,40 m bergseit. 8,0 m talseit. 9,0 m	

Das gesamte WA-Gebiet unterliegt dem Denkmalschutz

Alternative Gestaltungsmöglichkeiten im WA-GEBIET

WA	E + D
0,3	0,8
o	32 - 49
1,40 m bergseit. 5,00 m talseit. 6,20 m	

ODER

WA	II
0,3	0,8
o	22 - 32
0,20 m bergseit. 5,00 m talseit. 6,30 m	

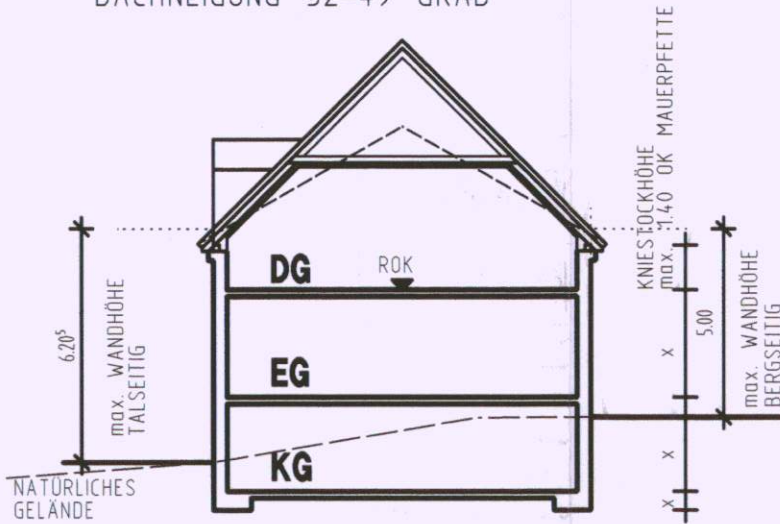
BEBAUUNGSPLAN RODING "OBERE TRAT" NR. 6102-42/0

Satzungsfertigung vom 15.07.2005

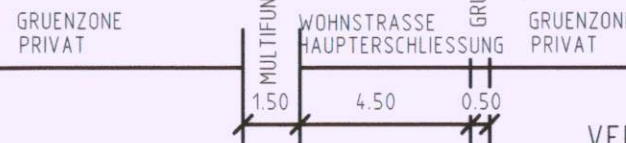
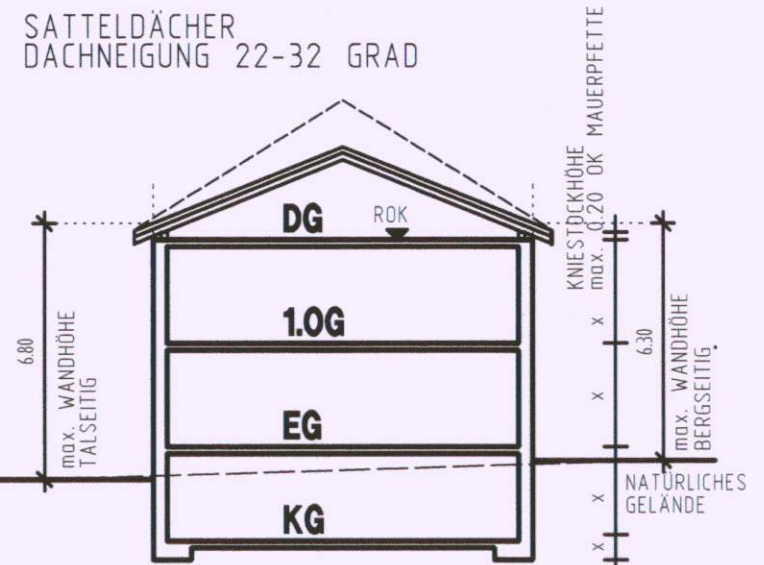
M 1 : 1.000

REGELBEISPIELE IM WA-GEBIET M 1 : 200

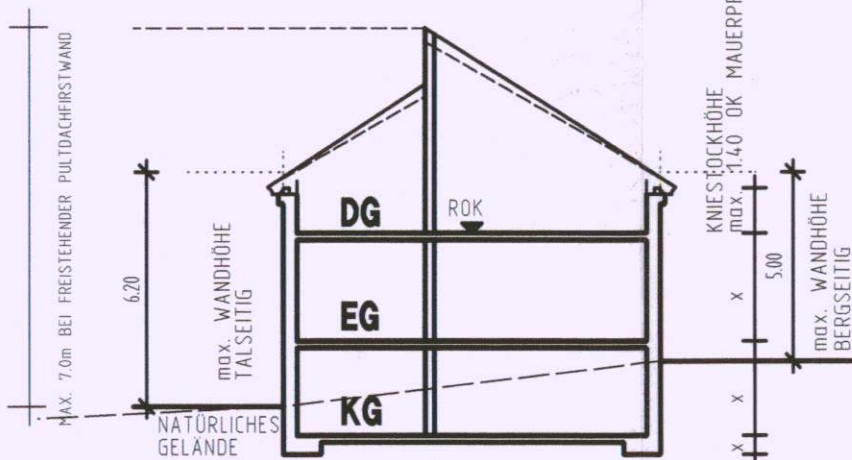
SATTELDÄCHER
DACHNEIGUNG 32-49 GRAD



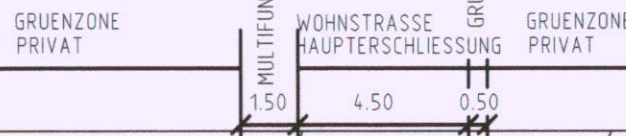
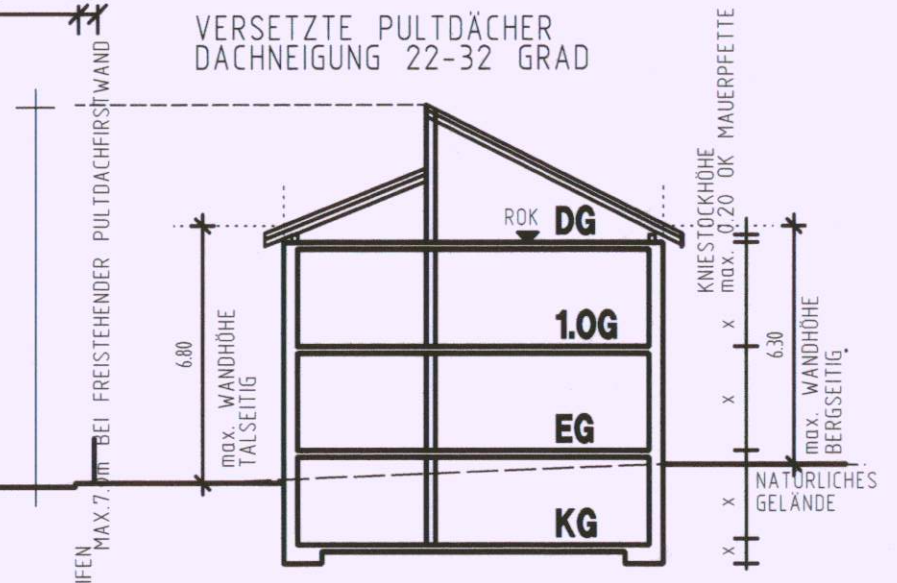
SATTELDÄCHER
DACHNEIGUNG 22-32 GRAD



VERSETZTE PULTDÄCHER
DACHNEIGUNG 32-42 GRAD



VERSETZTE PULTDÄCHER
DACHNEIGUNG 22-32 GRAD



II VOLLGESCHOSSE
a) ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

II VOLLGESCHOSSE
a) ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS (DACHGESCHOSS NICHT AUSGEBAUT)

1.TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. 1. 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) IM SINNE DER BauNVO §4
IM NORDWESTEN
1. 1. 2 GEWERBEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG (GE mB)) IM SINNE DER BauNVO §8
ZWISCHEN WA UND GE-GEBIET.

DIE EINSCHRÄNKUNG BEZIEHT SICH AUF DEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALL-
LEISTUNGSPEGEL. DER SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 55 dB(A)/qm TAGS
VON 6 UHR BIS 22 UHR , BZW. WÄHREND DER NACHTZEIT VON 22 UHR
BIS 6 UHR VON 40 dB(A) DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1. 1. 3 GEWERBEGEBIET (GE)) IM SINNE DER BauNVO §8
AUSNAHMSWEISE SIND WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTS-
PERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM
GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE
UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND ZUGELASSEN.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. 2. 1 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) IM WA-GEBIET
ALS HÖCHSTMASS FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
WIRD 0.3 FESTGESETZT.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) IM WA-GEBIET
ALS HÖCHSTMASS FÜR DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
WIRD 0.8 FESTGESETZT.

MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE

a) HÖCHSTGRENZE ERD-UND DACHGESCHOSS
(DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS NACH BayBO
ZULÄSSIG.

b) HÖCHSTGRENZE ERD-UND OBERGESCHOSS
(DACHGESCHOSS NICHT AUSGEBAUT)

ANZAHL DER WOHNUNGEN 2 PRO PARZELL MAX. MÖGLICH

1. 2. 2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) IM GE UND GE/mB-GEBIET
ALS HÖCHSTMASS FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
WIRD 0.8 FESTGESETZT.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) IM GE UND GE/mB-GEBIET
ALS HÖCHSTMASS FÜR DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
WIRD 1.6 FESTGESETZT.

1.3 ABSTANDSFLÄCHEN

1. 3. 1 DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART.6 DER
BayBO (IN DER FASSUNG VOM 18.APRIL 1994). AUF DIE
ANWENDUNG DES ART.7 ABS.1 BayBO WIRD VERZICHTET.

1.4 BAUWEISE

WA-GEBIET MIT OFFENER BAUWEISE. MAX. BAUKÖRPERLÄNGE 50 m
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER SIND ZULÄSSIG

GE-UND GE/mB GEBIET ABWEICHENDE BAUWEISE: WIE"OFFENE BAUWEISE"
DER BAUKÖRPERLÄNGEN.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.5.1 HAUPTGEBÄUDE IM WA-GEBIET

DACHFORM SATTELDACH
 PULTDACH, VERSETZTE PULTE
 WALMDACH, KRÜPELWALMDACH ODER ZELTDACH

DACHDECKUNG DACHZIEGEL, GRÜNDACH, BLECHEINDECKUNG
 (KUPFER, TITANZINK), BETONDACHZIEGEL

DACHEINSCHNITTE NICHT ZULÄSSIG

ENTWEDER

a) HAUPTGEBÄUDE ALS GEBÄUDETYP ERD- UND DACHGESCHOSS.

WANDHÖHE/TRAUFE BERGSEITIG MAXIMAL 5,00 m UND TALSEITIG
 MAXIMAL 6,20 ALS WANDHÖHE GILT DAS
 MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER-
 FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSEN-
 WAND MIT DER DACHHAUT, TRAUFSITIG GE-
 MESSEN.

WANDHÖHE/PULTDACH DIE PULTDACHHÖHE EINER FREISTEHENDEN PULT-
 DACHFIRSTWAND OHNE GEGENPULT WIRD AUF
 MAXIMAL 7 M AB NATÜRLICHEM GELÄNDE
 BEGRENZT.

KNIESTOCKHÖHE MAXIMAL 1,40 m; ALS KNIESTOCKHÖHE GILT
 DAS MASS VON OK ROHDECKE BIS OK MAU-
 ERPFETTE.

DACHNEIGUNG SATTELDACH: 32°-49° PULTDACH: 32°-42°

DACHGAUBEN AUSSCHLIESSLICH IN DER INNEREN HÄLFTE
 DER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG, BIS 3 qm AN-
 SICHTSFLÄCHE JE DACHGAUBE, MAX. 3 DACH-
 GAUBEN JE DACHFLÄCHE.

ZWERCHGIEBEL AUSSCHLIESSLICH IN DER INNEREN HÄLFTE
 DACHFLÄCHE ZULÄSSIG, BREITE MAX. 1/3 DER
 LÄNGE DES HAUPTGEBÄUDES; ABSTAND ZU
 GAUBEN MINDESTENS 2,0 m.

ODER

b) HAUPTGEBÄUDE ALS GEBÄUDETYP ERD- UND OBERGESCHOSS
 (DACHGESCHOSS NICHT AUSGEBAUT)

WANDHÖHE BERGSEITIG MAXIMAL 6,30 m UND TALSEITIG
 MAXIMAL 6,80 m; ALS WANDHÖHE GILT DAS
 MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER-
 FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSEN-
 WAND MIT DER DACHHAUT, TRAUFSITIG GE-
 MESSEN.

KNIESTOCKHÖHE	MAXIMAL 0,20 m; ALS KNIESTOCKHÖHE GILT DAS MASS VON OK ROHDECKE BIS OK MAUERPFETTE.
DACHNEIGUNG	22°-32°
DACHGAUBEN+ZWERCHGIEBEL NICHT ZUGELASSEN.	
1. 5. 2	HAUPTGEBÄUDE IM GE + GE/mB-GEBIET
DACHFORM	SATTELDACH PULTDACH, VERSETZTE PULTE FLACHDACH WALMDACH, KRÜPELWALMDACH ODER ZELTDACH
DACHDECKUNG	DACHZIEGEL, GRÜNDACH, BLECHEINDECKUNG (KUPFER, TITANZINK), BETONDACHZIEGEL, FOLIEN
DACHEINSCHNITTE	NICHT ZULÄSSIG
WANDHÖHE	BERGSEITIG MAXIMAL 8,00 m UND TALSEITIG MAXIMAL 9.00 m; ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBER- FLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSEN- WAND MIT DER DACHHAUT, TRAUFEITIG GE- MESSEN.
DACHNEIGUNG	3°-35°
DACHGAUBEN	NICHT ZULÄSSIG
ZWERCHGIEBEL	NICHT ZULÄSSIG
1. 5. 3	GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE IM WA-GEBIET ZULÄSSIG NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
	DIE DACHFORM IST DEM HAUPTGEBÄUDE ANZU- PASSEN.
	CARPORTS UND BEGRÜNTE FLACH- DACH SIND ZULÄSSIG
WANDHÖHE	BIS MAX. 3,0m IM MITTEL

1.6 BEFESTIGUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

IM WA-GEBIET SIND GARAGENZUFahrTEN STELLPLÄTZE UND ZUWEGUNGEN SO ZU GESTALTEN, DASS SIE WASSERDURCHLÄSSIG SIND.

IM GE-GEBIET WIRD EINE WASSERDURCHLÄSSIGKEIT DER BELÄGE NUR GEFORDERT, SOWEIT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN NICHT DAGEGENSTEHEN.

1.7 EINFRIEDUNGEN

1.7.1 EINFRIEDUNG WA-GEBIET

STRASSESEITE HOLZLATTENZAUN OHNE SOCKEL,
MAX. 1,00m HOCH

ÜBRIGE SEITEN MASCHENDRAHT- ODER HOLZZAUN OHNE SOCKEL,
MAX. 1,10 m HOCH,
MIT HINTERPFLANZUNG

1.7.2 EINFRIEDUNG GE- UND GE/mB-GEBIET

MASCHENDRAHTZAUN ODER METALLZAUN
MAX. 1,80 m HOCH MIT HINTERPFLANZUNG
ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST
DER ZAUN CA.2m VON DER GRENZE ABZU-
RÜCKEN UND BEIDSEITIG ZU BEPFLANZEN.

1.7.3 OFFENE VORGÄRTEN IM WA - GEBIET

ZUR BESSEREN DURCHGRÜNUNG DER STRASSENÄUME SIND BEI
DEN PARZELLEN 13-18; 25-29; 35+38+42; 43-54 OFFENE
VORGÄRTEN VORZUSEHEN. DIE EINZÄUNUNG PARALLEL ZUR ER-
SCHLIESSUNGSSTRASSE IST BIS ZUR GEBÄUDEFLUCHT ZURÜCKZU-
SETZEN. IM WA-GEBIET IST PRO PARZELLE EIN MITTELKRONIGER
LAUBBAUM ODER ERSATZWEISE OBSTHOCH ODER HALBSTAMM ZU
PFLANZEN.

1.8 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN IM WA - GEBIET

1.8.1 ENTLANG DER SCHORNDORFER STRASSE (CHA 8) SIND BEI DEN
PARZELLEN 63+68 SCHALLSCHUTZFENSTER DER KLASSE 2 NACH
VDE 2719 "SCHALLSCHUTZFENSTER UND DEREN ZUSATZEIBRICHTUNGEN
VOM AUGUST 1987 VORZUSEHEN, UM DIE GELTENDEN IMMISSIONS-
RICHTWERTE EINHALTEN ZU KÖNNEN.

1.8.2 DIE ANBAUVERBOTSZONE ENTLANG DER FALKENSTEINERSTRASSE
DIENT DEM SCHALLSCHUTZ DER DIREKT ANGRENZENDEN BEBAUUNG.

1.9 BEPFLANZUNG

1.9.1 ARTENAUSWAHL
BEI PFLANZEN IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN
BEREICH DÜRFEN AUSSCHLIESSLICH STANDORTGERECHTE
UNGIFTIGE GEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

1.9.2 PRIVATE BEPFLANZUNG IM WA-GEBIET
DIE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN MUSS LANDSCHAFTSGERECHT
MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN ERFOLGEN.

Ausgeschlossen werden folgende Gehölze:
Prunus cerasifera, Corylus maxima Purpurea, Picea pungens (Lauda)
Gehölze mit unnatürlichen hängenden, säulenförmigen oder bonsaiartigen Wuchsformen.
(z.B. Quercus robur Fastigiata, Thuja spec., Rhus typhina)

SCHNITTHECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG

1. 9. 4 PFLANZGEBOT IM GE + GE/MB-GEBIET

ZUR SICHERUNG DER BAUGEBIETSDURCHGRÜNUNG SIND ENTLANG DER PARZELLENGRENZEN, AUF DEN IM PLAN FESTGELEGTE PRIV. GRÜNFLÄCHEN ZWEIREIHIGE FREIWACHSENDE HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ANZULEGEN, ZUM NACHWEIS DER BEGRÜNUNG IST MIT DEM BAUANTRAG EIN QUALIFIZIERTER AUSSENANLAGENPLAN MIT DARSTELLUNG DER NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN, DER BEPFLANZUNG UND DER STELLPLÄTZE VORZULEGEN.

1. 9. 5 PFLANZGEBOT IM GE+GEmB+WA-GEBIET

GRUNDSÄTZLICH IST PRO 300 QM GRUNDSTÜCKSFÄCHE MINDESTENS EIN MITTELKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN

2. TEXTLICHE HINWEISE

2.1 NUTZUNG DES REGENWASSERS

2. 1. 1 NIEDERSCHLAGSWÄSSER SOLLTEN AUF JEDER PARZELLE IN GEEIGNETEN BAULICHEN ANLAGEN GESAMMELT WERDEN. ÜBERSCHÜSSIGE, UNVERSCHMUTZTE NIEDERSCHLAGSWÄSSER UND DRAINAGEWÄSSER SOLLTEN, SOWEIT DIES MÖGLICH IST IN DEN OFFEN BACHLAUF GELEITET WERDEN.

2.2 BELEUCHTUNG

2. 2. 1 FÜR AUSSENBELEUCHTUNGEN SOLLTEN NUR INSEKTENVERTRÄGLICHE LEUCHTSYSTEME UND LAMPEN VERWENDET WERDEN.

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGBIET
GEMÄSS § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

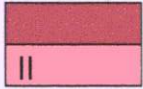


GEWERBEGBIET
GEMÄSS § 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG



GEWERBEGBIET MIT BESCHRÄNKUNG
DER SCHALLEMISSIONSWERTE (SIEHE 1.1.2)
GEMÄSS § 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

3.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



WOHNGEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL
FIRSTRICHTUNG NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN.
MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE:

- a) HÖCHSTGRENZE ERD- UND DACHGESCHOSS
(DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS NACH
BayBO ZULÄSSIG)
- b) HÖCHSTGRENZE ERD- UND OBERGESCHOSS
(DACHGESCHOSS NICHT AUSGEBAUT)



GEPLANTE GARAGEN MIT FIRSTRICHTUNG
DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT ZWINGEND
VORGESCHRIEBEN

WA	II
0,4	0,8
o	32 - 49 22 - 32
1.40 m 0,20 m	bergseit. 5.00 m talseit. 6.20 m

Art des Baugebietes	Max. Zahl der Vollgeschosse
Max. zulässige Grundflächenzahl	Max. zulässige Geschossflächenzahl
offene Bauweise	zulässige Dachneigung in Grad
Max. zulässiger Kniestock	max. zulässige Wandhöhe ab natürlichem Gelände

3.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN



OFFENE BAUWEISE

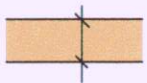


BAUGRENZE

3.4 VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH
GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN;
MASSANGABEN IN METER



GARAGENZUFAHRT MIT MINDESTENS
5,00 m STAUHAUM.



FUSSWEG, VERSICKERUNGSFÄHIG



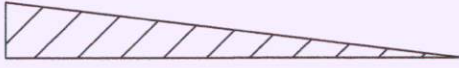
RADWEG ASPHALTIERT



BESCHRÄNKT ÖFFENTLICHER WEG



EINFAHRT ZU GEWERBEGRUNDSTÜCKEN
MIT 5.00 m STAURAUM.

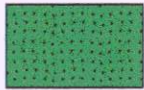


SICHTDREIECK MIT EINER SCHENKELLÄNGE VON
3x70m BEI EINER GESCHWINDIGKEIT VON 50km/h.
KNOTENPUNKTFORM: SAMMELSTRASSE/ANLIEGERSTRASSE
INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT
DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

3.5 GRÜNORDNUNG



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE GRÜNFLÄCHE / BAUGEBIETS-
DURCHGRÜNUNG



ANPFLANZEN: STRÄUCHER



ERHALTEN STRÄUCHER



ANPFLANZEN: BÄUME



BÄUME ERHALTEN



SPIELPLATZ, ÖFFENTLICH



FLÄCHE FÜR SPORTANLAGE: REITSPORT



BOLZPLATZ



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN - BIOTOP

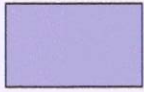
3.6 WASSERWIRTSCHAFT



FLÄCHE FÜR AUSGLEICHS-UND ERSATZMASSNAHMEN



WASSERFLÄCHEN ZUR REGENRÜCKHALTUNG



WASSERFLÄCHEN ALS NACHKLÄRTEICHE GEWERBL:

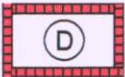
3.7 DENKMALSCHUTZ

DER ANTRAGSTELLER HAT VOR BEGINN DER ERDARBEITEN EINE SACHGERECHTE ARCHÄOLOGISCHE SONDIERUNG UNTER DER FACHLICHEN AUFSICHT DES BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE IM BEREICH DER GEPLANTEN BAUFLÄCHEN DURCHZUFÜHREN.

NACH ERGEBNIS DER SONDIERUNG HAT DER ANTRAGSTELLER EINE ARCHÄOLOGISCHE AUSGRABUNG IM EINVERNEHMEN UND UNTER DER FACHLICHEN AUFSICHT DES BLFD ZUR SICHERUNG UND DOKUMENTATION ALLER VON DEN GEPLANTEN MASSNAHMEN BETROFFENEN BODENDENKMÄLERN DURCHZUFÜHREN NACH DEN GRABUNGSRICHTLINIEN UND DEM LEISTUNGSVERZEICHNIS DES BLFD.

MIT DEN ERDARBEITEN FÜR DIE GEPLANTE MASSNAHME DARF ERST BEGONNEN WERDEN, WENN DIE VORHANDENEN BODENDENKMÄLER SACHGERECHT DOKUMENTIERT WURDEN.

DER ANTRAGSTELLER HAT ALLE KOSTEN DER SONDIERUNG UND DER AUSGRABUNGEN ZU TRAGEN.



FLÄCHEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN.

3.8 SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



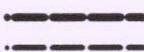
UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN



OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN



TRAFO



MIT LEITUNGSRECHT FÜR DIE HAUPTABWASSERLEITUNG BELASTETE FLÄCHE



ANBAUVERBOTSZONE

3.PLANLICHE HINWEISE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



GEEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

125/2

FLURSTÜCKSNUMMER

45

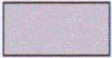
PARZELLENUMMER



HÖHENSCHICHTLINIEN



GEPLANTE WOHN- UND
NEBENGEBÄUDE, DIE FIRSTRICHTUNG
IST NICHT ZWINGEND



BESTEHENDE WOHN- UND
NEBENGEBÄUDE

P R Ä A M B E L

AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 ABS.1 BAUGB
IN VERBINDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG
FÜR DEN FREISTAAT BAYERN UND ART. 91 BayBO
ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

S A T Z U N G

§ 1


DER BEBAUUNGSPLAN RODING "OBERE TRAT" NR. 6102-42/0
IN DER FASSUNG DER SATZUNGSFERTIGUNG VOM 15.07.2005
IST BESCHLOSSEN.

§ 2

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS-
PLANES MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN
MIT BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES
UND DER DAUERNDEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

RODING, 03.05.2006




REICHOLD, 1 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN RODING "OBERE TRAT"

STADT RODING
LANDKREIS CHAM
REG.-BEZIRK OBERPFALZ

Nr. 6102-42/0

*B. Nr. 23.1.33
Bestandskraft: "03.05.2006"*

Satzungsfertigung vom 15.07.2005 *g. Coll. S. 601*

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.09.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes RODING "OBERE TRAT" gemäss § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 07.10.2002 am 07.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Fachstellenanhörung

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach §4 Abs.1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2003 mit Anschreiben vom 04.08.2003 übersandt und eine angemessene Frist bis 30.09.2003 zur Äußerung gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2003 hat in der Zeit vom 11.08.2003 bis 30.09.2003 stattgefunden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung vom 04.08.2003 angeschlagen am 04.08.2003 hingewiesen.

4. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2004 wurde mit Begründung gemäss § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 20.04.05 bis 23.05.05 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 01.04.05 am 04.04.05 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Satzungsbeschluss

Die Stadt R O D I N G hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.07.2005 den Bebauungsplan gemäss 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 15.07.2005 als Satzung beschlossen.

6. Genehmigung

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieser ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. Ausfertigung

Roding, 29.07.2005



Reichold, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6102-42/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 15.07.2005 ausgefertigt, Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. Inkrafttreten

Stadt Roding
Roding, 03.05.2006



Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs.3 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.04.2006 am 03.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-42/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 15.07.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42ff sowie §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

9. Planung :

Architekturbüro Heribert Preis
Bgm.-Brantl-Str.1
93426 Roding
Tel. 09461/944020

Planunterlagen :

Amtliche Flurkarten i. M. 1:1000
Nach Angaben des Vermessungsamtes
zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Masstab
1:1000

Gezeichnet am 30.05.2003 VORENTWURF
Geändert am 30.09.2004 ENTWURF
Geändert am 15.07.2005 SATZUNGSFERTIGUNG

